

Ambulante Operation

„Was ist, wenn der Patient am Abend doch ins Auto steigt?“

Leserbrief zu RÄ 4/2018: „Pflichten des Arztes bei der Überwachung sedierter Patienten“, Reihe „Arzt und Recht“, Folge 105

Ihren Beitrag habe ich mit Interesse gelesen, jedoch sind die Folgen wieder einmal so, wie ich sie so oft in meinem Berufsalltag erlebt habe. Auch wenn man noch so sorgfältig arbeitet, kann es Situationen geben, in denen Ärzten nachträglich rechtliche Versäumnisse vorgeworfen werden können. Nach dem BGH-Urteil aus dem Jahr 2003 haben wir in der Endoskopie einen Aufwachraum eingerichtet. Aber was ist, wenn der Patient am Abend doch ins Auto steigt?

Als Anästhesist stellte sich mir täglich die Frage bei ambulanten Operationen, wie der Patient nach Hause entlassen werden kann. Eigentlich nur mit einer aufgeklärten Begleitperson, die auch 24 Stunden die Aufsicht führt. Aber das ist leider nicht die Realität: Viele Patienten sind heute Singles, die keinen Fremden zur Abholung haben und erst recht nicht in ihrer Wohnung übernachten lassen wollen. Die dann eigentlich geforderte stationäre Aufnahme für eine Nacht wird aber von den Kassen in der Regel nicht vergütet beziehungsweise nur mit großem Begründungsaufwand in einzelnen Fällen.

Das Controlling sagt: „Das geht nicht.“ Und ich sitze wieder in dem oben beschriebenen Zwiespalt.

Oft lehnt auch der Patient die stationäre Aufnahme ab. Die Liste ließe sich fortsetzen: postoperative Überwachung von OSAS-Patienten, wenn es keine Überwachungsbetten nach kleinen Eingriffen bei diesen Patienten gibt, Benutzung von Heim-Beatmungsgeräten durch Klinikpersonal et cetera. Vorsorgekoloskopien dürfen mangels Ermächtigung nur ambulant durchgeführt werden. Wie soll der niedergelassene Gastroenterologe Singles versorgen oder soll diesen die Vorsorge versagt bleiben?

Die Leitlinien, Empfehlungen und die Rechtsprechung, sicher aus guten Gründen sorgfältig erarbeitet und den meisten Ärzten bekannt, sind in der Praxis nicht immer vollständig umsetzbar. Diese rechtliche Grauzone hat mich ständig bei meiner Arbeit belastet.



*Dr. Walter Linde,
Mettmann*

CIRS-NRW

Das Klinikbett als Fehlerquelle

Mangelhafte Wartung, unzureichende Kenntnis über die Bedienung (unter Stress), Sturzgefahr wegen fehlender oder zu hoch gestellter Bettgitter: Kritische Ereignisse rund um das Medizinprodukt Klinikbett schaffen es regelmäßig auf die Berichts- und Lernplattform von CIRS-NRW, (Berichtsnummern 167137, 162717, 161762, 161738, 160131, 156541, 156316, 155687, 155137, 136057, 124997). In Fall Nr. 167137 beispielsweise wird von unzureichender Kenntnis der korrekten Benutzung eines Elektrobettes berichtet. „Bei einem Patienten, der unter starker Luftnot litt, war das Kopfende des elektrischen Bettes vollständig hochgestellt. Der Patient wurde reanimationspflichtig und das Kopfende sollte heruntergefahren werden. Trotz unterschiedlicher Anläufe gelang es in der Akut-Situation nicht, das Kopfende herunterzufahren“, heißt es im aktuellen Bericht des Quartals des NRW-Netzwerks. www.cirs-nrw.de *ble*

DSGVO

Erläuterungen zur Datenverarbeitung

Neben der Datenschutzerklärung gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) unter www.aekno.de/datenschutzerklaerung hat

**KAMMER
ONLINE**

www.aekno.de

die Ärztekammer Nordrhein ausführliche Hinweise auf www.aekno.de/datenschutz veröffentlicht und erläutert übersichtlich, welche personenbezogene Da-

ten sie in welchen Bereichen erhebt und verarbeitet. Darüber hinaus informiert die Seite unter anderem auch darüber, an wen die Daten übermittelt werden können und wie lange

diese gespeichert werden. Zusätzlich sind an einige Formulare, mit denen personenbezogene Daten erhoben werden, wie etwa beim Antragsformular zur Überprüfung einer ärztlichen Behandlung der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler (www.aekno.de/gak) sowie beim Antragsformular für die Anerkennung einer Fortbildung (www.aekno.de/Fortbildung/Anerkennungsverfahren) separate Hinweise zum Datenschutz angefügt.

Fragen und Anregungen sowie Kritik und Lob zum Internetangebot der Ärztekammer Nordrhein senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse inlinedredaktion@aecko.de. *bre*

Auf einen Blick

Fortbildungen für MFA

Medizinische Fachangestellte (MFA), die sich fortbilden wollen, können sich auf der Internetseite www.aekno.de/MFA-Fortbildung auf einen Blick über die im Rheinland vorhandenen Angebote informieren. Vorgestellt werden etwa die Fortbildungen zur Fachwirtin für ambulante Versorgung oder zur Entlastenden Versorgungsassistentin, kurz EVA. *bre*